

## **CAS Einführung in die Integrative Förderung Reduktion der finanziellen Aufwendungen für Schwyzer Lehrpersonen**

### **Kostenaufteilung bei Teilnahme am ganzen CAS Einführung in die Integrative Förderung**

Bei Schwyzer Lehrpersonen übernimmt der Kanton Schwyz die Hälfte der Kurskosten. Die Kostenübernahme der anderen Hälfte ist zwischen dem Schulträger und den Teilnehmenden zu vereinbaren. Es ist davon auszugehen, dass sich der Schulträger zu mindestens 25% an den Kosten beteiligt. Stellvertretungskosten gehen zu Lasten des Schulträgers, alle Spesen zu Lasten der Teilnehmenden.

Bei selbstverschuldetem Austritt aus dem Dienstverhältnis innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des CAS oder bei Austritt aus dem CAS vor dem Abschluss gilt folgende Rückzahlungsklausel bei Kostenbeteiligung durch den Kanton Schwyz:

- Während des Ausbildungsgangs oder am Kursende: 100%
- Im 1. Jahr nach der Zertifizierung: 75%
- Im 2. Jahr nach der Zertifizierung: 50%
- Im 3. Jahr nach der Zertifizierung: 25%

Davon ausgenommen sind Verhinderungen, die auf Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft zurückzuführen sind.

### **Kostenaufteilung bei Teilnahme am Grundlagenmodul**

Wird nur das Grundlagenmodul absolviert, gilt für die Kostenaufteilung im Grundsatz die gleiche Regelung wie beim Besuch des ganzen CAS Einführung in die Integrative Förderung (siehe oben).

Wenn sich der Schulträger nicht an den Kosten des Grundlagenmoduls beteiligt, werden diese zu 50% vom Kanton Schwyz finanziert und zu 50% den Teilnehmenden belastet.

Goldau, 2. Oktober 2018

Werner Rhyner (werner.rhyner@phsz.ch)